

Ausbau und der Entsorgung der Asbestzement- Dach-/Wellplatten sind die behördlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Ausgabe zu beachten.

- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 - Asbest; Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten
- - Regelwerke der Berufsgenossenschaften
- - Merkblatt über die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

Beim Abtragen von Dacheindeckungen aus Asbestzement wird unter anderem verlangt:

- Anzeige der Arbeiten beim Gewerbeaufsichtsamt und den Berufsgenossenschaften 7 Tage vor Arbeitsbeginn mit Entsorgungsbestätigung durch den Deponiebetreiber
- - Nachweis der Sachkunde (Teilnahme an einem 15-stündigen Kurs entsprechend Anlage 4, TRGS 519)
- - Der ausführende Betrieb muss während der gesamten Bauzeit einen alleinverantwortlichen Mitarbeiter stellen, der im Besitz des Sachkundenachweises ist - eine Kopie ist dem Angebot beizufügen
- - Arbeitsplan gemäß TRGS 519 erstellen
- - Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß Baustellenverordnung - BaustellV - erstellen
- - Asbestzement möglichst zerstörungsfrei entfernen ohne Staubentwicklung
- - Bauteile abschrauben, wenn nicht möglich, Teile vorsichtig herausheben
- - unbeschichtetes Material vor Demontage mit Verfestiger behandeln (Einlassgrund, Mauerwerks-, Putzverfestiger, sonstige faserbindende Mittel)
-

- - Bruchteile feucht halten
- - Teile nicht werfen, keine Schuttrutschen verwenden
- - Konstruktion absaugen
- - Platten auf der Baustelle palettieren
- - Kleinteile in staubdichten Behältern sammeln
- - Behälter kennzeichnen und abgedeckt transportieren
- - Der Transport darf nur von sachkundigen Unternehmen durchgeführt werden (Transportgenehmigung erforderlich)
- - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich die notwendigen Informationen zu beschaffen. Nachforderungen aufgrund mangelnder Vorinformation werden nicht anerkannt.
- - Ausgebaute Asbestzementprodukte sind als besonders überwachungsbedürftiger Abfall zu entsorgen.
- - Alle Abbruchmaterialien gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über und sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Entsprechende Belege sind der Bauleitung vorzulegen. Abbrucharbeiten und Neueindeckung müssen Zug um Zug erfolgen. Das eventuell erforderliche Abplanen der Dachfläche ist einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.